

**5333a. Volksschulgesetz (VSG) (Änderung vom ...; Tagesstrukturen und Tagesschule)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 8. Februar 2017</b>	<b>Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b>  Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p><b>Volksschulgesetz (VSG)</b> (vom 7. Februar 2005)</p> <p><b>c. Melderechte zwischen Anbietern von Tagesstrukturen und Schulen</b></p> <p>§ 3 c. Anbieter von Tagesstrukturen nach § 27 Abs. 3 und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern austauschen.</p>	<p><b>Volksschulgesetz (VSG)</b> (Änderung vom ... ; Tagesstrukturen und Tagesschulen)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 8. Februar 2017, <i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:</p> <p><b>c. Melderechte zwischen Anbietern von Tagesstrukturen und Schulen</b></p> <p>§ 3 c. Anbieter von Tagesstrukturen nach § 30 a und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern austauschen.</p>	<p><i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 8. Februar 2017 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018, <i>beschliesst:</i></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Regierungsrates vom 8. Februar 2017</b>	<b>Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018</b> Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	<b>Minderheiten</b>  Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.	
<p><b>Unentgeltlichkeit</b></p> <p>§ 11. <sup>1</sup> Der Unterricht ist am Schulort unentgeltlich. Wird der Unterricht ausserhalb des Schulortes besucht, kann von den Eltern oder der abgebenden Gemeinde ein Schulgeld erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Lehrmittel und Schulmaterial werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p> <p><sup>3</sup> Werden die Schülerinnen und Schüler durch die Schule gepflegt, wie bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern, können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden.</p> <p><sup>4</sup> Für Betreuungsangebote der Gemeinden, die über § 27 Abs. 2 hinausgehen, werden von den Eltern Beiträge erhoben.</p>	<p><b>Unentgeltlichkeit und Elternbeiträge</b></p> <p>§ 11. Abs. 1–3 unverändert.</p> <p><sup>4</sup> Besuchen Schülerinnen und Schüler Tagesstrukturen ausserhalb der Blockzeiten, werden von den Eltern in der Regel Beiträge erhoben.</p>		<p><b>Minderheit I</b> Hans Egli</p> <p><sup>4</sup> Die Verpflegungskosten der Tagesschulen sind als Vollkosten (Lebensmittel, Löhne, Personal und Infrastruktur) an die Leistungsbezüger zu verrechnen.</p> <p>Abs. 4 wird zu Abs. 5.</p>	<p><b>Minderheit II</b> Judith Stofer</p> <p><sup>4</sup> ...</p> <p>...Regel einkommensabhängige Beiträge erheben. Diese Beiträge dürfen die Vollkosten nicht überschreiten.</p>

**Unterrichtszeit**

§ 27. <sup>1</sup> Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Die Verordnung kann besondere Schulanlässe an Samstagen vorsehen.

<sup>2</sup> Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags. Die Verordnung bestimmt den Umfang des Halbklassenunterrichts.

<sup>3</sup> Die Gemeinden bieten bei Bedarf weiter gehende Tagesstrukturen an.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Stundenplan berücksichtigt in erster Linie die Interessen der Schülerinnen und Schüler und gewährleistet einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags (Blockzeiten).

<sup>3</sup> Die Verordnung regelt die Blockzeiten und den Halbklassenunterricht.

**C. Tagesstrukturen****Angebot****a. Grundsatz**

§ 30 a. <sup>1</sup> Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Schülerinnen und Schüler ergänzend zum Unterricht besuchen können.

<sup>2</sup> Die Gemeinden ermitteln den Bedarf nach Tagesstrukturen regelmässig und stellen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung.

<sup>3</sup> Sie können Dritte mit dem Betrieb von Tagesstrukturen beauftragen.

**Geltendes Recht**

**Antrag des Regierungsrates vom 8. Februar 2017**

**Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018**

**Minderheiten**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>4</sup> Der Besuch von Tagesstrukturen ist freiwillig.

**b. Tagesschulen**

§ 30 b. <sup>1</sup> In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung

- a. durch pädagogische, organisatorische, personelle und räumliche Massnahmen verbunden,
- b. an mehreren Tagen pro Woche angeboten.

<sup>2</sup> Tagesschulen können Betreuungsangebote bezeichnen, die obligatorisch zu besuchen sind.

<sup>3</sup> Ist die Mittagsbetreuung in der Tagesschule obligatorisch, kann die Dauer der Mittagspause angemessen verkürzt werden.

<sup>4</sup> Gemeinden mit Tagesschulen stellen sicher, dass der Schulbesuch ohne obligatorische Betreuung möglich ist.

**Minderheit I** Judith Stofer, Sylvie Matter, Jacqueline Peter, Monika Wicki

**Minderheit II** Corinne Thomet, Hansruedi Bär in Vertretung von Peter Preisig, Anita Borer, Rochus Burtscher, Matthias Hauser, Hanspeter Hugentobler, Christoph Ziegler

Abs. 3 streichen.

<sup>5</sup> Mit Einwilligung der beteiligten Gemeinden kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Tagesschule

Kein Abs. 5 gemäss Antrag Mehrheit.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Februar 2017	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. in einer anderen Gemeinde besuchen. Das Schulgeld geht zu Lasten der Gemeinde des Wohnortes.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
	<p><b>Anforderungen</b></p> <p>§ 30 c. Die Verordnung regelt die Anforderungen an die Tagesstrukturen insbesondere mit Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Konzeption und Organisation,</li> <li>b. Personalbestand und Betreuungsschlüssel,</li> <li>c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der Betreuenden,</li> <li>d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.</li> </ul>	§ 30 c. streichen.	
	<p><b>Bewilligungspflicht für Kinderhorte</b></p> <p>§ 30 d. Kinderhorte gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) für schulpflichtige Kinder benötigen eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde und unterstehen deren Aufsicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.</p> <p><sup>3</sup> Von Schul- und Einheitsgemeinden geführte Kinderhorte sind nicht bewilligungspflichtig.</p>	§ 30 d. streichen.	

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>4</sup> Die Verordnung regelt

- a. die Zahl der betreuten Kinder und Jugendlichen, ab der eine Bewilligung erforderlich ist,
- b. ab welchem zeitlichen Umfang der Betreuung eine Bewilligung erforderlich ist.

<sup>5</sup> Die Gemeinden melden der Direktion Name und Adresse der Kinderhorte auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft.

**Titel C wird zu Titel D.**

II. Das Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017 wird wie folgt geändert:

*Tritt diese Vorlage nach der Vorlage 5333 (Volksschulgesetz; Tagesstrukturen und Tagesschulen) in Kraft, wird Anhang 2 (Volksschulgesetz) wie folgt geändert:*

**c. Kinderhorte**

**a. Bewilligungspflicht**

\*§ 27 a. <sup>1</sup> Kinderhorte gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) für schulpflichtige Kinder benötigen eine Bewilligung ihrer Standortgemeinde und unterstehen deren Aufsicht.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Bewilligungen sind erforderlich, sofern die Einrichtung gegen Entgelt wöchentlich mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und regelmässig sieben oder mehr Plätze anbietet.

<sup>3</sup> Die Bewilligungspflicht entfällt, wenn für kein Kind mehr als zwölf Stunden Betreuung pro Woche oder mehr als vier Stunden Betreuung pro Tag angeboten werden.

<sup>4</sup> Die Verordnung regelt die Dauer, während der ein Kind in einem Kinderhort betreut werden darf.

<sup>5</sup> Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt.

<sup>6</sup> Von Gemeinden geführte Kinderhorte sind nicht bewilligungspflichtig.

<sup>7</sup> Die Gemeinden melden der Direktion Name und Adresse der Kinderhorte auf ihrem Gebiet und deren Trägerschaft.

*\* Tritt die Vorlage 5333 (Volkschulgesetz; Tagesstrukturen/Tageseschulen) vor dieser Vorlage in Kraft, wird § 27 a nicht geändert.*

**b. Bewilligungsvoraussetzungen**

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

\*§ 27 b. Die Verordnung regelt die Einzelheiten für die Erteilung der Bewilligung für den Betrieb eines Kinderhortes insbesondere mit Bezug auf

- a. Konzeption und Organisation des Kinderhortes,
- b. Personalbestand,
- c. persönliche Eignung, Berufsausbildung und Berufserfahrung der im Kinderhort tätigen Personen,
- d. Örtlichkeiten und deren Ausstattung.

*\* Tritt die Vorlage 5333 (Volkschulgesetz; Tagesstrukturen/Tageseschulen) vor dieser Vorlage in Kraft, wird § 27 b nicht geändert.*

#### **c. Betreuungsschlüssel**

\*§ 27 c. <sup>1</sup> Kinder werden in der Regel in Gruppen mit höchstens 22 Plätzen betreut. Werden in einem Kinderhort Kinder mit besonderen Betreuungsansprüchen betreut, ist die Zahl der betreuten Kinder zu verringern.

<sup>2</sup> In jeder Gruppe muss immer eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend sein. Die Verordnung regelt Abweichungen für Tagesschulen.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 8. Februar 2017	Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 13. März 2018	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

- <sup>3</sup> Von Abs. 1 abweichende Betreuungskonzepte sind möglich, wenn
- a. das Betreuungsverhältnis gemäss Abs. 2 gewährleistet ist und
  - b. den Bedürfnissen der betreuten Kinder mit besonderen Massnahmen Rechnung getragen wird.

*\*Tritt die Vorlage 5333 (Volksschulgesetz; Tagesstrukturen/Tageseschulen) vor dieser Vorlage in Kraft, wird § 27 c nicht geändert.*

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum. III. ...

\* Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Jacqueline Peter, Zürich (Präsidentin); Anita Borer, Uster; Rochus Burtscher, Dietikon; Hans Egli, Steinmaur; Karin Fehr Thoma, Uster; Cäcilia Hänni, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Sylvie Matter, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Judith Anna Stofer, Zürich; Corinne Thomet, Kloten; Sabine Wettstein, Uster; Monika Wicki, Wald; Christoph Ziegler, Elgg; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.